

Anzeige der vorübergehenden Ausübung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz

Magistrat der Stadt Michelstadt
Ordnungsamt
Frankfurter Straße 3
64720 Michelstadt

Fax: 06061/74-169
Email: ordnungsamt@michelstadt.de

Der/Die _____
(Verein, Interessenvereinigung usw.)

zeigt hiermit die vorübergehende Ausübung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass an und macht hierzu folgende Angaben:

1. Name, Vorname, ladungsfähige Anschrift, der für die Veranstaltung verantwortlichen Person (z.B. bei Vereinen: 1. Vorsitzender)

2. Aus welchem Anlass wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt?

3. In welchem Zeitraum wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt?
(Dauer der Veranstaltung ohne Auf- und Abbau mit Datum und Uhrzeit)

4. An welchem Ort, auf welchem Platz bzw. in welchen Räumen soll das Gaststättengewerbe ausgeübt werden?

5. Folgende Getränke sollen verabreicht werden:

6. Folgende Speisen sollen verabreicht werden:

7. Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl:

Datum

Unterschrift

Anmerkung zur Beachtung:

Nach § 6 Satz 1 des ab dem 01.05.2012 geltenden Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) vom 28.03.2012 (GVBl. I S. 50 ff) ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes künftig gemäß dem vorstehenden Formblatt der zuständigen Behörde, d.h. dem Magistrat der Stadt Michelstadt, anzuzeigen.

Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich zu erstatten.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 25,- €

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Satz 1 HGastG die Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 HGastG).

Bei lebensmittelrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Lebensmittelkontrolleur Herr Fernandes: 06062/ 70-1214